



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Justitiariat der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

7. Jahrgang

31. Januar 2003

Nr. 4

INHALTSVERZEICHNIS

| Amtlicher Teil | Seite |
|--|-------|
| Stadt Burg | |
| 1. Sondersitzung des Finanzausschusses des Stadtrates der Stadt Burg am 4. Februar 2003 | 1 |
| 2. Satzung der Stadtbibliothek "Brigitte Reimann" Burg | 2 |
| 3. Entgeltordnung für die Stadthalle Burg bei Fremdnutzung | 7 |
| 4. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg – In Aufstellung befindliche Grundsätze und Ziele für den Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg | 8 |
| 5. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg - Abstandsregelungen für Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie | 9 |
| 6. Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) - Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der Deutschen Telekom AG | 10 |
| 7. Information über Umnummerierung von Grundstücken | 11 |

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Sondersitzung des Finanzausschusses des Stadtrates der Stadt Burg am 4. Februar 2003

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am 4. Februar 2003 um 18.00 Uhr, in der Alten Kaserne 2, Haus 3, eine Sondersitzung des Finanzausschusses stattfindet.

Gemäß § 51 (4) GO LSA kann der Ausschuss ohne Frist und formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2003
(Vorlagen-Nr. 2003/042)
4. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Anfragen und Anregungen

2. Satzung der Stadtbibliothek "Brigitte Reimann" Burg

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) sowie § 12 der Hauptsatzung der Stadt Burg hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am **10. Dezember 2002** folgende **Neufassung der Satzung der Stadtbibliothek "Brigitte Reimann" Burg** beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Sie dient zur Information, Weiterbildung und Freizeitgestaltung. Sie führt den Namen "Brigitte Reimann".
- (2) Die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen der Bibliothek und die Ausleihe von Medien ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Benutzungsgebühren werden nur nach Maßgabe dieser Satzung und dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben.

§ 2 Benutzer

- (1) Die Stadtbibliothek kann durch jedermann genutzt werden, sofern er sich ordnungsgemäß anmeldet. Mit der Anmeldung und seiner Unterschrift unter Vorlage eines Identitätsnachweises (Personalausweis oder gleichgestelltes Ausweisdokument) erklärt der Benutzer/die Benutzerin sein/ihr Einverständnis mit allen nachfolgenden Regelungen.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie mindestens das 7. Lebensjahr beendet haben. Ihre Anmeldung erfolgt durch eine/einen Erziehungsberechtigte(n). Mit der Unterschrift verpflichtet sich der/die Erziehungsberechtigte zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich mit Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten für maximal je 3 Benutzer an.

§ 3 Datenspeicherung

Der Benutzer/die Benutzerin erklärt sein/ihr Einverständnis zur Speicherung folgender Daten:

- Name, Vorname,
- Wohnort,
- Straße, Hausnummer,
- Geburtsdatum.

Die Angabe der Tätigkeit bzw. des Berufes, der Telefonnummer sowie der Staatsangehörigkeit ist freiwillig. Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie dienen lediglich zur Verwaltung der Stadtbibliothek.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Jedem Benutzer/jeder Benutzerin wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung aller öffentlichen Einrichtungen der Stadtbibliothek. Er ist nicht übertragbar. Wohnungswechsel oder Namensänderung sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt Burg. Er ist sofort zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (3) Bei Anmeldung von Dienststellen, juristischen Personen, Instituten und Firmen erhalten alle in der Anmeldung namentlich aufgeführten Benutzer je einen Benutzerausweis.

- (4) Sofern der Verlust eines Benutzerausweises den Bediensteten der Stadtbibliothek nicht unverzüglich mitgeteilt wird, haftet der Inhaber/die Inhaberin des Benutzerausweises für Schäden, die aus der missbräuchlichen Nutzung des Benutzerausweises entstehen.
- (5) Die Erstaussstellung eines Benutzerausweises ist kostenlos. Die Ausstellung eines Benutzerausweises nach Verlust ist nach Gebührentarif kostenpflichtig.
- (6) Der Benutzerausweis gilt zeitlich unbeschränkt.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Die Stadtbibliothek hält für die Benutzer Bücher, Zeitschriften, Dokumentationen, Gesetze, Tonkassetten, Compact Discs (CD), Reproduktionen (Artothek) und Videokassetten –im folgenden "Medien"– bereit. Die Benutzer sind berechtigt, selbständige Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.
- (2) Medien werden zur Ausleihe und zur Nutzung in den Räumen der Stadtbibliothek vorgehalten. Ein Anspruch auf Ausleihe von Medien besteht nicht.
- (3) Nicht verfügbare Medien, die an andere Benutzer ausgeliehen wurden, können vorbestellt werden. Der/die Benutzer/in wird von der Stadtbibliothek telefonisch oder schriftlich benachrichtigt, sobald die vorbestellten Medien zur Verfügung stehen. Die Vorbestellung ist nach Gebührentarif gebührenpflichtig. Wird innerhalb einer im Einzelfall festzulegenden Frist, die in der Benachrichtigung angegeben wird, von der Vorbestellung kein Gebrauch gemacht, kann das vorbestellte Medium an andere Benutzer entliehen werden. Eine Rückerstattung der Vorbestellungsgebühr erfolgt nicht.
- (4) Nicht verfügbare Medien können durch die Stadtbibliothek im Auftrag des/der Benutzers/Benutzerin aus anderen Bibliotheken beschafft werden (Fernleihe). Diese Leistung ist nach Gebührentarif gebührenpflichtig.
- (5) Soweit das Urheberrecht dadurch nicht verletzt wird, können Kopien von Schriftgut angefertigt werden. Die Anfertigung von Kopien ist nach Gebührentarif gebührenpflichtig.
- (6) Auf Anfrage können Bibliographien (Literaturverzeichnisse) erstellt und Auskünfte aus Lexikotheken eingeholt werden. Derartige Leistungen sind nach Gebührentarif gebührenpflichtig.
- (7) Für die Benutzer wird ein Farbdrucker zur Nutzung bereitgestellt. Die Benutzung ist nach Gebührentarif gebührenpflichtig.
- (8) Für die Benutzer stellt die Bibliothek einen öffentlichen Zugang zum Internet entsprechend des Bildungs- und Informationsauftrages gebührenpflichtig bereit.

§ 6 Ausleihe und Rückgabe der Medien

- (1) Die Ausleihe von dazu freigegebenen Medien erfolgt nach Vorlage des gültigen Benutzerausweises.
- (2) Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer/innen den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Die Beschädigungen sind nicht durch den Benutzer/die Benutzerin selbst zu beheben.
- (3) Ausgeliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Als Beschädigung gilt u.a. auch das Abändern des Textes, das Eintragen von Bemerkungen und Unterstreichungen. Der/die Benutzer/in darf ausgeliehene Medien nicht an Dritte weitergeben.
- (4) Medien sind innerhalb der bei der Ausleihe festgelegten Frist zurückzugeben. Die Festlegung der Ausleihfrist erfolgt durch die Stadtverwaltung Burg und wird durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben.
- (5) Liegt für das entsprechende Medium keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin die Ausleihfrist verlängern. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen. Die Verlängerung der Ausleihfrist ist nach Gebührentarif gebührenpflichtig.

- (6) Ton- und Videokassetten sind vor der Rückgabe an den Anfang zurückzuspulen. Ist dies durch den Benutzer/die Benutzerin versäumt worden, wird eine Gebühr nach Gebührentarif erhoben.
- (7) Bei Überschreiten der Ausleihfrist wird an die Rückgabe der Medien in den Fristen nach Gebührentarif gebührenpflichtig erinnert. Nach der dritten erfolglosen Erinnerung ist anzunehmen, dass der Benutzer/die Benutzerin sich das Bibliotheksgut rechtswidrig zuzueignen gedenkt. Dem Benutzer/der Benutzerin wird der Wiederbeschaffungswert der ausgeliehenen Medien zuzüglich einer Gebühr nach Gebührentarif in Rechnung gestellt. Weitere Erinnerungen auf Rückgabe erfolgen nicht. Wird das Bibliotheksgut nach Beschaffung eines Ersatzexemplars zurückgegeben, so hat der Benutzer/die Benutzerin Anspruch auf Übergabe dieses Exemplars. Eine Erstattung von bereits gezahlten Gebühren und Auslagen sowie der Verzicht auf noch offene Forderungen ist damit nicht verbunden. Ist ein Ersatzexemplar noch nicht beschafft, wird der in der Rechnung gestellte bzw. gezahlte Wiederbeschaffungswert erstattet bzw. aus der Forderung getilgt.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch die Stadtverwaltung Burg festgesetzt. Sie werden durch Aushang in den Räumen der Bibliothek und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Burg bekannt gegeben.

§ 8 Gebühren, Auslagen und Schadenersatz

- (1) Benutzungsgebühren werden nach dem Gebührentarif erhoben, der Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühr wird grundsätzlich vor der Inanspruchnahme der Leistung durch die Bediensteten der Stadtbibliothek von den Benutzern erhoben.
- (3) Vor der Inanspruchnahme sämtlicher Leistungen der Bibliothek, ausgenommen die Leistung nach § 5 Abs. 8, ist eine Jahresgebühr gemäß Gebührentarif zu entrichten. Weitere kostenpflichtige Regelungen des Gebührentarifs bleiben davon unberührt.
- (4) Sofern bei der Vornahme einer nach Gebührentarif gebührenpflichtigen Handlung Auslagen entstehen, sind sie neben der Gebühr zu erstatten. Auslagen sind insbesondere:
 - Postgebühren,
 - Kosten für Ferngespräche,
 - Wegekosten und Kosten für Dienstfahrten,
 - von Dritten für die erbrachte Leistung in Rechnung gestellte Gebühren und Entgelte.
- (5) Bei Beschädigung (§ 6 Abs. 3), durch die Medien teilweise oder ganz unbrauchbar geworden sind, und bei Verlust von Medien kann der Benutzer/die Benutzerin zu Schadenersatz herangezogen werden, sofern er/sie die Beschädigung zu vertreten hat. Hierbei sind die Kosten der Wiederherstellung des gebrauchsfähigen Zustands bzw. der Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Gebühr nach Gebührentarif zu tragen. Der Benutzer/die Benutzerin haftet in jedem Falle auch bei unzulässiger Weitergabe an Dritte. Bei nachträglicher Rückgabe von verloren gemeldeten Bibliotheksgut wird die diesbezügliche Regelung des § 6 Nr. 7 angewandt.
- (6) Kostenpflichtiger ist der Benutzer/die Benutzerin bzw. dessen/deren gesetzlicher Vertreter.
- (7) Mahnungen und Vollstreckungen von Gebühren nach dem Gebührentarif erfolgen auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710). Gebühren im Mahn- und Vollstreckungsverfahren werden nach der jeweils geltenden Fassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burg erhoben.

§ 9 Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek

- (1) Die Benutzer haben in den Räumen der Stadtbibliothek aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (2) In den Räumen der Stadtbibliothek ist es nicht gestattet zu essen, zu trinken und zu rauchen. Das Mitbringen von Tieren und von großen, schweren oder sperrigen Gegenständen ist nicht gestattet.

- (3) Das Bibliothekspersonal kann verlangen, dass die Benutzer/innen ihre Garderobe und andere mitgebrachten Sachen (z. B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.
- (4) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (5) Auf Verlangen von Bibliothekspersonal sind Mappen, Taschen u.ä. Behältnisse beim Verlassen der Stadtbibliothek vorzuweisen und ihr Inhalt einer Kontrolle zugänglich zu machen.

§ 10 Nutzungsverbot

Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann von der Nutzung der Stadtbibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist für diese Zeit bzw. dauerhaft einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Alle Verpflichtungen des Benutzers, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben auch nach dem Nutzungsverbot bestehen.

§ 11 Haftung der Stadt

Für den Verlust oder die Beschädigung ordnungsgemäß beim Bibliothekspersonal in Verwahrung gegebener Sachen haftet die Stadt nur dann, wenn diese noch am gleichen Tag zurückverlangt werden und die Schadenssumme 1.000,00 Euro nicht übersteigt. Eine Haftung für Wertsachen und Bargeld ist ausgeschlossen. Für in den Räumen der Bibliothek verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadt Burg keine Haftung.

§ 12 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Bekanntmachung

Die Satzung der Stadtbibliothek "Brigitte Reimann" Burg vom 10. Dezember 2002 wird im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg bekannt gemacht.

§ 14 In Kraft Treten

Die Satzung der Stadtbibliothek "Brigitte Reimann" Burg vom 10. Dezember 2002 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbibliothek "Brigitte Reimann" Burg vom 21. Juni 1995 außer Kraft.

Burg, 10. Dezember 2002

Siegel

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

gez.
Langner
Vorsitzende des Stadtrates

Anlage zur Satzung der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“ Burg:

Gebührentarif

| | | |
|-------|--|------------------|
| 1. | Jahresgebühr | |
| 1.1 | Erwachsene ab 18 Jahre | 10,00 € |
| 1.2 | Jugendliche/Schüler ab 14 Jahre, Studenten, Auszubildende, Senioren ab 65 Jahre, Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte (Der Anspruch ist nachweispflichtig.) | 7,00 € |
| 1.3 | Kinder/Schüler bis 13 Jahre | 3,00 € |
| 2. | Ausstellung eines Benutzerausweises nach Verlust (Erstausstellung eines Ausweises kostenlos) | |
| 2.1 | Erwachsene ab 18 Jahre | 2,50 € |
| 2.2 | ermäßigter Tarif für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Studenten und Sozialhilfeempfänger | 1,00 € |
| 3. | Einmalige Benutzung der Bibliothek für Recherche, Information usw. (ohne Ausleihberechtigung) | 2,00 € |
| 4. | Erinnerung auf Rückgabe von ausgeliehenen Medien (je Medium) | |
| 4.1 | Erinnerung bei Überschreiten der Ausleihfrist um 1 Woche | 1,50 € |
| 4.2 | Erinnerung bei Überschreiten der Ausleihfrist um 4 Wochen zuzüglich der Gebühren der 1. Erinnerung | 2,00 € |
| 4.3 | Erinnerung bei Überschreiten der Ausleihfrist um 12 Wochen zuzüglich der Gebühren der 1. und 2. Mahnung | 2,50 € |
| 5. | Vorbestellung von Medien je Medium | 0,50 € |
| 6. | Verlängerung von Ausleihfristen je Medium um je eine weitere Ausleihfrist | 0,50 € |
| 7. | Bestellung von Medien aus anderen Bibliotheken (je Medium) | |
| 7.1.1 | Leihe von Medien aus dem Bibliotheksverbund Jerichower Land und Regionalverbänden (zuzüglich Leihkosten nach Anforderung der ausleihenden Stelle) | 1,50 € |
| 7.1.2 | Fernleihe (zuzüglich Leihkosten nach Anforderung der ausleihenden Stelle) | 4,00 € |
| 8. | Anfertigung von Kopien aus Büchern und Zeitschriften (nur durch Bibliothekspersonal und unter Beachtung der Urheberrechte) je Seite DIN A 4 | 0,20 € |
| 9. | Gebühr bei Rückgabe von nicht an den Anfang zurückgespulten Tonkassetten Videokassetten | 0,70 € 1,30 € |
| 10. | Gebühr für besondere Leistungen der Bediensteten der Stadtbibliothek, die nicht im Gebührentarif erfasst werden können, insbesondere nach § 5 Abs. 6 der Satzung je angefangene Arbeitsstunde | 12,50 € |

| | | |
|------|--|--------------------|
| 11. | Gebühr nach § 6 Nr. 7 und § 8 Nr. 5 (Einarbeitungsgebühr) | 2,50 € |
| 12. | Gebühr für Nutzung des Farbdruckers pro Blatt | 0,50 € |
| 13. | Gebühr für Nutzung des Internets (je angefangene 30 Minuten) | |
| 13.1 | Erwachsene ab 18 Jahre | 1,30 € |
| 13.2 | Kinder und Jugendliche | 0,70 € |
| 13.3 | Die Nutzung des Internets durch Schulklassen und Teilen von Schulklassen nach Voranmeldung erfolgt | unentgeltlich |
| 14. | Auslagen nach § 8 Abs. 4 (insbesondere Post-, Telefongebühren, Wege-/Reisekosten, Entgelte etc.) | nach Kostenaufwand |

3. Entgeltordnung für die Stadthalle Burg bei Fremdnutzung

Für die Durchführung einer Veranstaltung werden vom Mieter die Kosten auf der Grundlage dieser Entgeltordnung erhoben. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Tarifgruppe I:

Normaltarif für alle Veranstaltungen, die nicht in den Folgetarifen aufgeführt sind.

Tarifgruppe II:

Veranstaltungen von Bürger Gewerbetreibenden, Institutionen, Schulen (einschließlich Musikschule), öffentlichen Einrichtungen, usw., soweit diese keinen kommerziellen Charakter tragen (Vertreterversammlungen, Vorträge, Empfänge, Betriebsversammlungen, etc.).

Tarifgruppe III:

Veranstaltungen von Bürger Vereinen, Ortsverbänden der Bürger Parteien, sowie sonstige Feierlichkeiten mit gastronomischer Versorgung (Firmen-, Vereins-, Familienfeiern, Abi-Bälle, Tanzstundenabschlussbälle, etc.).

| 1. | Grundmiete | TG I | TG II | TG III |
|-----|--|------------|------------|------------|
| | für Veranstaltungen an einem Tag bis zu 6 Stunden Dauer. Der Zeitzuschlag für jede weitere Stunde beträgt 15 % der Grundmiete. Für Umbestuhlungsarbeiten während der Mietzeit wird der entstandene Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ermäßigt sich die Grundmiete um 25 % für den Folgetag. | | | |
| 1.1 | Großer Saal | 360,00 EUR | 215,00 EUR | 150,00 EUR |
| 1.2 | Bühne | 115,00 EUR | 70,00 EUR | 60,00 EUR |
| 1.3 | Foyer | 25,00 EUR | 15,00 EUR | 10,00 EUR |
| 1.4 | Künstlergarderobe (je Raum) | 35,00 EUR | 21,00 EUR | 15,00 EUR |

Bei besonderer Verunreinigung aller oder einzelner Räume werden die zusätzlich notwendigen Reinigungskosten gesondert in Rechnung gestellt.

Für Auf- und Abbauzeiten und Probentermine werden 25 % der Grundmiete angesetzt.

| 2. | Technisches Zubehör | pro Tag |
|-----|--------------------------|-----------|
| 2.1 | Overheadprojektor | 15,00 EUR |
| 2.2 | Rednerpult mit Mikrofon | 10,00 EUR |
| 2.3 | Rednerpult ohne Mikrofon | 8,00 EUR |
| 2.4 | Flipchart | 10,00 EUR |
| 2.5 | Transportable Leinwand | 8,00 EUR |

| 3. | Personal | pro Person/Stunde |
|-----------|--|--------------------------|
| 3.1 | Veranstaltungstechniker | 30,00 EUR |
| 3.2 | Technischer Mitarbeiter für Umbestuhlung | 30,00 EUR |
| 3.3 | Personal für Abendkasse | 20,00 EUR |
| 3.4 | Einlasspersonal | 15,00 EUR |
| 3.5 | Garderobenpersonal | 15,00 EUR |
| 3.6 | Bedienung der Beleuchtungsanlage durch städt. Helfer | 15,00 EUR |
| 3.7 | Bedienung der Lautsprecheranlage durch städt. Helfer | 15,00 EUR |
| 3.8 | Bühnenhelfer | 12,00 EUR |
| 3.9 | Sonstige Helfer | 10,00 EUR |
| 3.10 | Sanitätsbereitschaft DRK | 20,00 EUR |
| 3.11 | Brandsicherheitswache Feuerwehr | 25,00 EUR |

4. Pro Bekleidungsstück (Jacke, Mantel u.ä.) wird ein Entgelt in Höhe von 0,50 EUR erhoben. Für sonstige Gegenstände wie Taschen, Beutel u.ä., die abgegeben werden, aber nicht auf dem Garderobenhaken Platz finden, wird ebenfalls ein Entgelt in Höhe von 0,50 EUR erhoben.

Burg, 10.12.2002

gez. Sterz
Oberbürgermeister

4. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg – In Aufstellung befindliche Grundsätze und Ziele für den Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg

Die Regionalversammlung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat in ihrer Sitzung am 18.12.2002 in Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses für den Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 15. März 2002) folgende in Aufstellung befindlichen Grundsätze und Ziele beschlossen

Nutzung der Windenergie

- G** Die Stromerzeugung durch die Nutzung der Windenergie ist im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung angemessen zu berücksichtigen.
- G** Die hierzu erforderlichen Anlagen sind so zu planen, dass sie einerseits besonders windhöfliche Standorte möglichst optimal nutzen, andererseits aber Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Erholungsfunktion der Landschaft sowie mit anderen räumlichen Nutzungen vermeiden. Die Anlagen sollen sich konfliktarm in das Landschaftsbild einfügen und die Eingriffe durch Erschließung (Zuwegungen) und Netzanbindung sind gering zu halten.
- Z** Zur Umsetzung dieser Grundsätze wird eine planvolle Konzentration von Windenergieanlagen in Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG angestrebt, mit der Folge, dass sie an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen sind, sofern sie raumbedeutsam sind.
- Z** Für die planvolle Konzentration der Anlagen gilt, dass auch eine einzelne Windkraftanlage im Gebiet der Planungsgemeinschaft Magdeburg raumbedeutsam ist, wenn sie eine Nabenhöhe von 50 m überschreitet.
- Z** Die Punkte 2.5.7. und 2.5.8. des Regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Magdeburg von 1996 in der Ergänzung um den Beschluss vom 21.03.2000 sollen für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht mehr gelten.
- Z** Im Punkt 2.5.4. des Regionalen Entwicklungsprogramms für den Regierungsbezirk Magdeburg von 1996 in der Ergänzung um den Beschluss vom 21.03.2000 soll für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Einschränkung „Gebiete über 20 ha“ nicht mehr gelten.

- Z** Die im Regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Magdeburg von 1996 in der Ergänzung um den Beschluss vom 21.03.2000 festgesetzten für die Nutzung der Windenergie geeigneten Gebiete im Planungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg werden bezüglich ihrer räumlichen Ausdehnung und ihrer Raumverträglichkeit überprüft.

Dieses gilt insbesondere für:

| | | |
|-------|---------------------|---|
| EG 8 | LK Ohrekreis, | Stadt Haldensleben |
| EG 9 | LK Ohrekreis, | Gemeinden Groß Santerleben, Hermsdorf, Ackendorf |
| EG 10 | LK Ohrekreis, | Gemeinde Wellen |
| EG 11 | LK Jerichower Land, | Gemeinden Ferchland, Nielebock |
| EG 12 | LK Jerichower Land, | Gemeinde Parey |
| EG 13 | LK Jerichower Land, | Gemeinde Büden |
| EG 17 | LK Bördekreis, | Gemeinden Völpke, Ausleben, Wormsdorf |
| EG 30 | LK Jerichower Land, | Gemeinde Mangelsdorf |
| EG 31 | LK Ohrekreis, | Gemeinden Eimersleben, Ostingersleben, Alleringersleben |
| EG 32 | LK Ohrekreis, | Gemeinden Hakenstedt, Uhrsleben |
| | LK Bördekreis, | Gemeinden Ovelgünne, Eilsleben |
| EG 33 | LK Ohrekreis, | Gemeinden Bornsted, Nordgermersleben, Rottmersleben Schackensleben |
| EG 34 | LK Ohrekreis, | Gemeinden Hermsdorf, Gutenswegen |
| EG 35 | LK Ohrekreis, | Gemeinden Ochtmersleben, Irxleben, Wellen, Groß Santerleben |
| EG 36 | LK Bördekreis, | Gemeinde Wulferstedt |
| EG 37 | LK Bördekreis, | Gemeinden Klein Oschersleben, Peseckendorf, Groß Germersleben |
| EG 38 | LK Bördekreis, | Stadt Wanzleben, Gemeinde Langenweddingen |
| EG 39 | LK Bördekreis | Stadt Gröningen |
| EG 40 | LK Bördekreis, | Stadt Kroppenstedt |
| EG 44 | LK Schönebeck | Gemeinde Biere |

gez.
Thomas Webel
Verbandsvorsitzender

5. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg - Abstandsregelungen für Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg hat die Regionalversammlung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 18.12.2002 die in der Anlage aufgeführten Abstandsregelungen für Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen.

Die beschlossenen Abstandsregelungen werden bei der Abwägung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg auch auf vorhandene Eignungsgebiete angewandt

gez.
Thomas Webel
Verbandsvorsitzender

| Abstands- und Ausschlussregelungen zur Bewertung und Ausweisung von Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Entwicklungsprogramm der Region Magdeburg | |
|---|---|
| Kriterium | Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 18.12.2002 |
| Dörfli. und städt. Siedlungen, Campingplätze, landschaftsbezogene Freizeiteinrichtungen, Kur und Klinikgebiete 1 | Tabu und mindestens 1000 m Abstand |
| Wohnbebauung im Außenbereich 2 | Tabu und mindestens 500 m Abstand |
| Bundesautobahnen, Straßen und Schienenwege 3 | Tabu und 200 m Abstand |
| Hochwasserschutz / Deichvorland 4 | Tabu und 100 m Abstand vom Deichfuß |
| Fließgewässer I.Ordnung/Talsperren 5 | Tabu, und 500 m Abstand |
| Stehende Gewässer . > 1 ha 6 | Tabu und 100 m Abstand, Einzelfallprüfung |
| Flughafen, Landeplatz, Segelflugplatz 7 | Tabu und Bauschutzbereich bei Flugplätzen im übrigen nach Angaben des Dez 34 RP MD |
| Militärische Anlagen Vorranggebiet für militärische Nutzung 8 | Tabu und keine Abstandsregelung |
| Naturpark gemäß § 21 NatSchG LSA, Naturschutzgebiet nach § 17 NatSchG LSA, Landschaftsschutzgebiete nach § 20 NatSchG LSA Alle Gebiete sowohl festgesetzt als auch im Verfahren oder einstweilig gesichert 9 | Tabu und 1000 m Abstand |
| Naturdenkmale gemäß § 22 NatSchG LSA, festgesetzt, im Verfahren oder einstweilig gesichert 10 | Tabu und 1000 m Abstand |
| EG Vogelschutzgebiet (EC SPA) IBA Europäisches Vogelschutzgebiet Großtrappenschon und –einstandsgebiet 11 | Tabu und 1000 m Abstand |
| Schutzgebiete nach FFH Richtlinie 12 | Tabu und 500 m Abstand Einzelfallprüfung |
| Vorranggebiet Wassergewinnung 13 | Einzelfallprüfung |
| Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung 14 | Tabu und 1000 m Abstand, Einzelfallprüfung |
| Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems 15 | Tabu und 500 m Abstand, Einzelfallprüfung |
| Abstände der Eignungsgebiete untereinander 16 | In der Regel 5000 m Luftlinie Abstand zwischen den Eignungsgebieten gemessen von Rand zu Rand |

6. Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) - Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der Deutschen Telekom AG

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz für Telekommunikationsanlagen (Erdkabel in Flur 21 der Gemarkung Burg und Kabelkanalanlagen mit Kabelkanalformsteinen, Kabelkanalrohren und Kabelschächten in Flur 25 der Gemarkung Burg) beantragt hat. Betroffen sind in der Stadt Burg, Gemarkung Burg, folgende Flurstücke: Flur 21 Flurstücke 160/35, 160/65, 160/67, 160/68, 160/72 und 160/73, Flur 25 Flurstücke 208/15, 211/13 und 1752/203. Jeder von den Telekommunikationsanlagen Betroffene kann innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der RegTP, Außenstelle Erfurt, Z22-9 B 435/02, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme erfolgt unter der Tel.-Nr.: (03 61) 73 98-145.

Erfurt, 29.01.03 RegTP

gez.
i.A. Weinlich

7. Information über die Umnummerierung von Grundstücken

Auf Grund der Baumaßnahme „Umgehungsstraße“ und der damit verbundenen Straßenbenennung vom 23.09.1993 in den Conrad - Tack - Ring ergibt sich für die anliegenden Grundstücke eine Korrektur der Zuordnung zur öffentlichen Straße.

Mit der ordnungsgemäßen Zuordnung der Grundstücke gemäß der Satzung zur Festsetzung von Hausnummern, Gestaltung Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern in der Fassung vom 5. November 2001 zum Conrad - Tack - Ring ist gleichzeitig eine Anpassung der Hausnummern verbunden.

| alt | neu |
|---------------------|--------------------------------|
| Grabower Straße 19i | Conrad – Tack – Ring 21 |
| Grabower Straße 19a | Conrad – Tack – Ring 19 |
| Grabower Straße 19e | Conrad – Tack – Ring 15 |
| Grabower Straße 20 | Conrad – Tack – Ring 11 |
| Grabower Straße 20a | Conrad – Tack – Ring 9 |
| Grabower Straße 20b | Conrad – Tack – Ring 7 |
| Grabower Straße 21a | Conrad – Tack – Ring 5 |
| Grabower Straße 21b | Conrad – Tack – Ring 3 |
| Grabower Straße 29 | Conrad – Tack – Ring 16 |
| Grabower Straße 28c | Conrad – Tack – Ring 14 |
| Grabower Straße 28b | Conrad – Tack – Ring 12 |
| Grabower Straße 28a | Conrad – Tack – Ring 10 |
| Grabower Straße 27 | Conrad – Tack – Ring 6 |
| Grabower Straße 26 | Conrad – Tack – Ring 4 |
| Grabower Straße 26a | Conrad – Tack – Ring 2 |

Ende der amtlichen Bekanntmachungen